

1.



Das Erste Capitel/

Von der Obrigkeit der
Stadt Wienn im gemein.



S ist die Obrigkeit zu Wienn dreyerley/ als nemlich die Geistliche/ die Allgemaine so den gansen gemeinen Nutzen zuhanden nimbt/ vnd darinnen Schalten vnd Walten thuet/ vnd die Mittel so der hohen Schuel fürsethet. Deren die Geistliche

Die Obrigkeit zu Wienn ist in gemein dreyerley.

im vortigen Buech bestes fleisses vnd getrewlich von vns ist beschriben vnd unterscheidet worden.

Diese aber so in verwaltung des gansen gemeinen Nutzen bestehet / ist widerumb dreyerley: Als die Landtsfürstlich/ die Landtschafft/ vnd der Stadt Magistrat. Dann nach dem die Herzogen von Oesterreich durch zuträttung so vieler Provingen/ Ihr Brattes Haus ansehnlicher gemacht vnd gemehret hetten/ vnd aber wegen höchwichtiger Geschäften/ zum öfftern waren auß dem Landt hinweg beruffen worden/ vnd also in Abhandlung öffentlicher / das ist die den gansen gemeinen Nutzen angetroffen/ vnd PrivatSachen nit allerweg zu gegen sein köndten; Damit nun solche Personen vorhanden wären/ welche der Unterthanen Handel der Gebühr vnd billigkeit gemäß entschlichteten / deren Landtsstände Anruffen vnd Appellirn anhöreten vnd auff sich nähmen/ zu mahl den Nutzen vnd frommen/ auch Schaden vnd gefahren deren

Ursach warum diese Obrigkeiten von den Landtsfürsten bestellet worden.

aa. ii

Oester.